



Fachbereich WD 8

Zum Jugendschutz in Filmveranstaltungen

Zum Jugendschutz in Filmveranstaltungen

Aktenzeichen:	WD 8-30000-0006-0011
Abschluss der Arbeit:	03.08.2026
Fachbereich:	WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	5
3.	Filmveranstaltungen	6
3.1.	Ausnahme für Informations- und Lehrfilme	7
3.2.	Anwendungsbereich öffentliche Filmveranstaltung	7
3.3.	Einhaltung des Anwesenheitsverbots	8
3.4.	Zeitliche Anwesenheitsbeschränkungen	9
3.5.	Werbeverbot für Alkohol und Tabak	10
4.	Ahndung von Verstößen	10

1. Einleitung

Die Aufgabe des Kinder- und Jugendmedienschutzes besteht darin, Kinder und Jugendliche vor Inhalten zu schützen, die für sie nicht geeignet sind.¹ Die rechtliche Grundlage dafür bilden vor allem das Jugendschutzgesetz (JuSchG)² und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)³ der Bundesländer. Letzterer regelt den Jugendschutz für Inhalte, die über das Internet (Telemedien) oder den Rundfunk (Radio und Fernsehen) verbreitet werden (§ 3 Nr. 2 JMStV).⁴ Das JuSchG bezieht sich auf Trägermedien und digitale Dienste (§ 1 Abs. 1a JuSchG). Trägermedien sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 JuSchG). Darunter fallen Filmrollen, Schallplatten, Video- oder Audiokassetten, elektronische Speichermedien wie Blu-ray-Discs, DVDs, und CD-Roms.⁵ Als digitaler Dienst „ist jede in der Regel gegen Entgelt, elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung zu verstehen“.⁶ Filme, die öffentlich vorgeführt werden oder öffentlich zugänglich sind, müssen eine altersgemäße Freigabe erhalten (§§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 JuSchG).

-
- 1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)/ die medienanstalten – ALM GbR, Kinder- und Jugendmedienschutz, Informationsbroschüre für Pädagog*innen und Erziehende, 2022, S. 11, abrufbar unter https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Service/Publikationen/Broschueren/KJM-Broschuere_Jugendmedienschutz.pdf. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 31. Juli 2026.
 - 2 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).
 - 3 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 13. September 2002 (GVBl. 2003 S. 147, BayRS 02-21-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vertrages vom 14. März 2025 (GVBl. S. 396), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/JMStV/true>.
 - 4 Der JMStV verpflichtet Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien. Siehe z. B. § 4 „Unzulässige Angebote“ und § 5 „Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote“. Näher zur Abgrenzung des Schutzes nach dem JuSchG sowie zum technischen Kinder- und Jugendschutz Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)/ die medienanstalten – ALM GbR, Kinder- und Jugendmedienschutz, Informationsbroschüre für Pädagog*innen und Erziehende, 2022, S. 10 und 11, abrufbar unter https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Service/Publikationen/Broschueren/KJM-Broschuere_Jugendmedienschutz.pdf.
 - 5 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand: 15. Mai 2026, § 1 JuSchG Rn. 34.
 - 6 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Digitale Dienste und Zuständigkeiten, abrufbar unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Telemedien/Telemedien.html#:~:text=Danach%20sind%20Internetdienste%20und%20Apps,sind%20u.a.%20Sprachtelefondienste%20und%20Rundfunkdienste>.

Der vorliegende Sachstand befasst sich auftragsgemäß mit dem Verfahren zur Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK), den jugendschutzrechtlichen Regelungen zu Filmveranstaltungen nach § 11 JuSchG⁷ sowie der Ahndung von Verstößen gegen entsprechende Vorgaben.

2. Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Die FSK erteilt Kennzeichnungen und damit Freigaben für Filme, Serien und andere filmische Inhalte, die in Deutschland im Kino, im Online-Bereich, auf DVD oder Blu-ray veröffentlicht werden sollen.⁸ In den verschiedenen FSK-Ausschüssen⁹ arbeiten ständige Vertretungen der obersten Landesjugendbehörden mit, sodass die Bundesländer an den Entscheidungen beteiligt sind.¹⁰ Rechtliche Grundlage dafür bildet das JuSchG. Nach § 14 Abs. 6 S. 1 und 2 JuSchG können die obersten Landesbehörden ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen auf der Grundlage der Ergebnisse der FSK vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch die FSK auch solche der obersten Landesbehörden aller Länder sind, sofern keine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft. Die 16 Bundesländer haben zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.¹¹ Darin haben sie in Art. 1 festgelegt, dass die Freigaben und Kennzeichnungen der FSK, die sich nach § 14 Abs. 2 JuSchG in fünf Altersstufen¹² gliedern, zugleich solche der Landesbehörden sind: *„Die Prüfungsvoten bzw. Altersbewertungen der FSK werden von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidungen in Form von Verwaltungsakten übernommen, [...]“*. Es besteht zwar keine rechtliche Kennzeichnungspflicht¹³, da ungekennzeichnete Filme für Erwachsene freigegeben sind. Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO)

7 Gegenstand dieser Arbeit ist nicht § 12 JuSchG. Dieser beschränkt das Zugänglichmachen von Film- und Spielbildträgern (insbesondere DVDs, Blu-ray Discs, CD-ROMs und Datenträger von Spielkonsolen) gegenüber Minderjährigen in der Öffentlichkeit durch Kennzeichnungsvorgaben und Vertriebsbeschränkungen.

8 Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Filme, abrufbar unter <https://www.bzkg.de/bzkg/wegweiser/filme>.

9 Zur Arbeitsweise der FSK in den Ausschüssen und zum Prüfverfahren siehe Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 9 ff.

10 Art. 2 der Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 14 Absatz 6 des Jugendschutzgesetzes, BAnz AT 17. Februar 2023 B16, abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/DnzsSzNSFLcycJK14ea/content/DnzsSzNSFLcycJK14ea/BAnz%20AT%2017.02.2023%20B16.pdf?inline>; FSK, Die Ständigen Vertreter: innen bei der FSK, Oberste Landesjugendbehörden, abrufbar unter <https://www.fsk.de/mitwirkung-der-laender/>.

11 Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz, abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/DnzsSzNSFLcycJK14ea/content/DnzsSzNSFLcycJK14ea/BAnz%20AT%2017.02.2023%20B16.pdf?inline>.

12 Diese umfassen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG folgende Kennzeichen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“, „Freigegeben ab 16 Jahren“ und schließlich „Keine Jugendfreigabe“. Siehe auch Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Filme, abrufbar unter <https://www.bzkg.de/bzkg/wegweiser/filme>.

13 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand: 15. Mai 2026, § 14 JuSchG Rn. 29.

zusammengeschlossenen Wirtschaftsverbände haben ihre Mitglieder jedoch dazu verpflichtet, nur von der FSK geprüfte Produkte öffentlich anzubieten.¹⁴

Enthält ein Film nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder der FSK *schwer* jugendgefährdende Inhalte i. S. d. § 15 Abs. 2 JuSchG oder wurde er von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz¹⁵ in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen, wird er nicht FSK-gekennzeichnet (§ 14 Abs. 3 S. 1 JuSchG). In die Liste indizierter Filme werden solche Filme aufgenommen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (§ 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG).¹⁶ Indizierte Filme unterliegen nach Bekanntmachung der Listeneintragung im Bundesanzeiger (§ 24 Abs. 3 JuSchG) umfassenden Verbreitungs-, Abgabe- und Werbeverböten (§ 15 Abs. 1 JuSchG). Schwer jugendgefährdende Filme (z. B. volksverhetzende, Krieg oder Gewalt verherrlichende Filme) dürfen nicht zugänglich gemacht werden, selbst wenn sie (noch) nicht in die Liste aufgenommen oder noch nicht bekannt gemacht wurden (§ 15 Abs. 2 JuSchG).¹⁷

3. Filmveranstaltungen

Neben den jugendschutzrechtlichen Vorgaben, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, sind bei öffentlichen Filmveranstaltungen auch urheberrechtliche Vorgaben zu beachten.¹⁸ Eine zentrale Vorschrift des Jugendmedienschutzes ist § 11 Abs. 1 JuSchG, der ein generelles Anwesenheitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält.¹⁹ Danach darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn die Filme im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG zur Vorführung vor ihnen freigegeben wurden (Altersfreigabe) oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Vorschrift dient dem in Art. 5 Abs. 2 Grund-

14 KJM, Selbstkontrollen, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/aufsicht/selbstkontrollen/>.

15 Siehe näher § 17 JuSchG.

16 Näher zum Begriff der Jugendgefährdung Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand: 15. Mai 2026, § 18 JuSchG Rn. 7 ff.

17 Rutkowski, in: Buddendiek/Rutkowski, Lexikon des Nebenstrafrechts, 48. EL Januar 2025, JuSchG Rn. 440.

18 Die öffentliche Vorführung eines Films ist nach § 52 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 4 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG) nur mit der Einwilligung des Urhebers erlaubt. Eine Vorführung ist gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 UrhG). Bei Verstößen gegen das Urheberrecht drohen neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 106 Abs. 1 UrhG) auch zivilrechtliche Ansprüche des Rechteinhabers selbst (§§ 97 ff. UrhG).

19 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand: 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 1.

gesetz für die Bundesrepublik Deutschland²⁰ verankerten Jugendschutz und soll nach § 10a Nr. 1 JuSchG Beeinträchtigungen der Entwicklung von Minderjährigen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verhindern.²¹

3.1. Ausnahme für Informations- und Lehrfilme

Eine solche Kennzeichnung durch den Anbieter ist nach § 14 Abs. 7 JuSchG nur zulässig, wenn ein Film offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt. Ist der Film zu Unrecht oder missbräuchlich als Informations- oder Lehrprogramm gekennzeichnet worden, gilt das Anwesenheitsverbot für Kinder und Jugendliche auch weiterhin.²² Entsprechend kann die oberste Landesbehörde das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Filme und Spielprogramme auch ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben (§ 14 Abs. 7 S. 3 JuSchG).

3.2. Anwendungsbereich öffentliche Filmveranstaltung

Ob es sich um eine öffentliche oder eine private Filmveranstaltung handelt, ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Der Begriff der öffentlichen Filmveranstaltung ist dabei weit auszulegen, da § 11 Abs. 4 S. 1 JuSchG die öffentliche Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, als Voraussetzung für das generelle Anwesenheitsverbot nennt. Daher unterfällt – neben klassischen Kinofilmveranstaltungen – *„jedwedes öffentliche Vorführen von Filmen ungeachtet der Vorführstätten (öffentliche Säle, sog. Open-Air-Kinos, Autokinos, Gaststätten, Medienmärkte), des Trägermaterials (DVDs, Blu-ray Discs, sonstige Datenspeicher) oder der Wiedergabetechnik“*²³ dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 JuSchG. Zudem ist der Empfang von Fernsehsendungen, einschließlich Pay-TV, an allgemein zugänglichen Plätzen wie Hotelhallen, Restaurants, Ladenschau fenstern oder Kaufhäusern als öffentliche Filmveranstaltung einzustufen²⁴, da der Kreis der Teilnehmenden offen ist. Der Begriff der Öffentlichkeit wird auch als *„eine Personenmehrheit, die nicht zahlenmäßig begrenzt und nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit dem Veranstalter verbunden ist“*, definiert.²⁵ Selbst wenn ein Schild mit der Aufschrift „Geschlossene Veranstaltung – Einlass nur nach Gästeliste“ eine

20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

21 Zu den verschiedenen Stufen der entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten siehe Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 14 JuSchG Rn. 3 ff.

22 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 14 JuSchG Rn. 78.

23 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 22.

24 v. Hartlieb, in: von Hartlieb/Schwarz, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 13. Kapitel, S. 37 Rn. 13 sowie 15. Kapitel, S. 54 Rn. 1.

25 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 13. Kapitel, S. 37 Rn. 13. Siehe auch die Legaldefinition der Öffentlichkeit in § 15 Abs. 3 UrhG, wobei im Jugendschutz und im Urheberrecht unterschiedliche Schutzgüter tangiert sind und daher die Legaldefinition nicht zwangsläufig übertragbar ist.

nicht-öffentliche Veranstaltung suggerieren soll, kann es sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln, „wenn auf behördliche Nachfrage keine Einladungen oder Gästelisten vorlegt werden können und bei einer Ortskontrolle keine Anzeichen für eine restriktive Beschränkung auf eingeladene Personen festgestellt werden können“.²⁶ Einladungen mit der Bitte um nicht näher eingeschränkte Weitergabe oder „persönlich gehaltene, aber ohne Namen und Adresse versehene Einladungskarten“²⁷ sprechen ebenfalls für eine öffentliche Veranstaltung. Als nicht öffentlich sind dagegen im Regelfall Privathaushalte anzusehen. Auch gemietete Einzelzimmer in Hotels zählen zur Privatsphäre.²⁸ Allerdings kann eine Filmveranstaltung in Privaträumen beispielsweise dann als öffentlich eingestuft werden, wenn der Personenkreis nicht von vornherein bestimmt ist oder wenn „im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten prinzipiell jedermann gegen Zahlung des Eintrittsgeldes Zutritt erlangen kann“.²⁹ Fehlt eine Einlasskontrolle zur Veranstaltung, spricht dies ebenfalls für einen öffentlichen Zugang. Auch dass bestimmte Personen (-gruppen) nicht zugelassen werden, schließt eine öffentliche Veranstaltung nicht aus.³⁰

3.3. Einhaltung des Anwesenheitsverbots

Die für die öffentliche Filmveranstaltung geltende Altersfreigabe oder Anbieterkennzeichnung als Informations- oder Lehrprogramm muss – neben den konkret geltenden Vorschriften des JuSchG³¹ – durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt gemacht werden (§ 3 Abs. 1 JuSchG).³² Der Veranstalter einer öffentlichen Filmveranstaltung ist dafür verantwortlich, dass nur Minderjährige anwesend sind, für deren Altersgruppe der Film freigegeben worden ist. Diese Pflicht bezieht sich nach § 11 Abs. 4 S. 2 JuSchG auch auf Werbevorspanne und Beiprogramme wie Trailer oder Kurzfilme.³³ Eine Ausnahme gilt für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden (§ 11 Abs. 4

26 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 23a mit Verweis auf Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu einem Verfahren, das sich auf eine Gaststättenerlaubnis bezieht.

27 Vgl. in Anlehnung an das *Gewerberecht* Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Werkstand: 94. EL Januar 2025, § 56a Rn. 38.

28 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 13. Kapitel, S. 37 Rn.13.

29 So jedenfalls im Hinblick auf eine öffentliche *Versammlung* Gusy, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 8 Rn. 60: „Öffentliche Versammlungen können nicht nur an öffentlichen, sondern auch an nicht-öffentlichen Orten – selbst in privaten Wohnungen – stattfinden. Kumulativ maßgeblich sind zwei Umstände: Zutrittsrecht und faktische Zutrittsmöglichkeit.“

30 Vgl. im Hinblick auf eine öffentliche *Versammlung* Gusy, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 8 Rn. 60 und 61.

31 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 3 JuSchG Rn. 6 ff.

32 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 15; v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 15. Kapitel, S. 55 Rn. 6.

33 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 13. Kapitel, S. 37 Rn.14.

S. 3 JuSchG). Solche ohne Gewinnerzielungsabsicht produzierten Filme sind z. Bsp. Unterrichts-, Forschungs- oder andere wissenschaftliche Filme.³⁴ Filme, die jedoch als jugendgefährdend eingestuft und von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, nach § 18 JuSchG indiziert wurden, dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden (§ 15 Abs. 1 JuSchG).

Im Rahmen der Einlasskontrolle zur Einhaltung des Anwesenheitsverbots haben Personen, bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen (§ 2 Abs. 2 S. 1 JuSchG). Dem geht in der Praxis voraus, dass das Alter der einzulassenden Personen visuell eingeschätzt wird.³⁵ In Zweifelsfällen haben Veranstalter und Gewerbetreibende das Lebensalter zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG). In solchen Zweifelsfällen ist die Frage nach dem Alter nicht ausreichend. Vielmehr ist ein geeigneter Altersnachweis durch einen Ausweis mit Lichtbild und Geburtsdatum erforderlich (z. B. Personalausweis, Schülerschein oder Vereinsausweis).³⁶ Maßgeblich ist diese Kontrolle beim tatsächlichen Saaleintritt und nicht beim Kartenverkauf.³⁷ Eine Ausnahme vom Anwesenheitsverbot besteht nach § 11 Abs. 2 JuSchG. Danach darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.³⁸

3.4. Zeitliche Anwesenheitsbeschränkungen

Neben der Vorgabe, dass Kinder unter sechs Jahren ohnehin nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bei der öffentlichen Filmveranstaltung anwesend sein dürfen, enthält § 11 Abs. 3 JuSchG weitere altersgestufte zeitliche Beschränkungen für Minderjährige, die sich nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person befinden. So darf Kindern im Alter von sechs bis einschließlich 13 Jahren die

34 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 27.

35 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 18.

36 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 18.

37 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 15. Kapitel, S. 55 Rn. 4; vgl. Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 15.

38 Zu beachten ist auch, dass die zuständige Behörde nach § 7 JuSchG die Anwesenheit von Minderjährigen untersagen kann, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Statt einer Untersagung sind auch Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen möglich, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird. Eine Gefährdung „ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartenden Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozial-ethische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen wird [...]“. Die Gefahr muss „nicht unmittelbar drohen, sondern es genügt, dass Kinder und Jugendliche oder Minderjährige bestimmter Altersgruppen an den fraglichen Orten nach Kenntnis der Behörde oder des örtlichen Jugendamtes einer solchen dauernd oder zeitweise ausgesetzt sind“, vgl. Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 7 JuSchG Rn. 9

Vorführung nur dann gestattet werden, wenn diese bis 20 Uhr beendet ist. Für Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 15 Jahren bzw. ab 16 Jahren gilt, dass die Vorführung bis spätestens 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr beendet sein muss.³⁹

3.5. Werbeverbot für Alkohol und Tabak

Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen nach § 11 Abs. 5 JuSchG nur nach 18 Uhr vorgeführt werden. Werbung, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter wirbt, ist nur noch im Zusammenhang mit Filmveranstaltungen möglich, bei denen gem. § 11 Abs. 1 JuSchG Minderjährige nicht anwesend sein dürfen (§ 11 Abs. 6 JuSchG).⁴⁰

4. Ahndung von Verstößen

Die Ahndung von Verstößen gegen das JuSchG wird in den § 27 (Strafvorschriften) und § 28 (Bußgeldvorschriften) geregelt.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG handelt ein Veranstalter oder Gewerbetreibender ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 JuSchG die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht. Veranstalter einer jugendschutzrelevanten Tätigkeit ist z. B., wer einen Film vorführt. Gewerbetreibender ist, wer die jugendschutzrelevante Tätigkeit auf Dauer als Gewerbe und mit einer Gewinnerzielungsabsicht ausübt, wobei auch juristische Person oder Personenvereinigungen umfasst sind.⁴¹

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG handelt ein Veranstalter oder Gewerbetreibender ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig andere als die in § 14 Abs. 2 JuSchG genannten Kennzeichnungen ("Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab sechs Jahren", usw.) zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen verwendet.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG sanktioniert als Ordnungswidrigkeit einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die für Veranstalter und Gewerbetreibende bestehende Hinweispflicht zu Alterseinstufungen und zur Anbieterkennzeichnung bei der Weitergabe von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG sanktioniert die Ankündigung von Filmen und die Werbung für Filme durch Veranstalter oder Gewerbetreibende unter Hinweis auf jugendbeeinträchtigende Inhalte sowie die Ankündigung und Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise.

39 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 13. Kapitel, S. 38 Rn. 15.

40 Liesching, in: BeckOK Jugendschutzrecht, 7. Edition, Stand. 15. Mai 2026, § 11 JuSchG Rn. 29.

41 v. Hartlieb, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, 6. Auflage 2021, 3. Abschn., Die öffentlich-rechtlichen Schranken der Filmfreiheit, 15. Kapitel, S. 54 Rn. 1.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG begeht ein Veranstalter oder Gewerbetreibender eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung einschließlich Werbevorspanne und Beiprogramm gestattet, ohne sicherzustellen, dass diese zur Vorführung freigegeben worden sind oder eine Kennzeichnung als Informations- oder Lehrfilm gegeben ist. Ordnungswidrig handelt danach auch, wer die nach den Altersstufen und Vorführzeiten erforderliche Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nicht sicherstellt. Bei schweren Gefährdungen Minderjähriger in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung, Handeln aus Gewinnsucht oder bei beharrlicher Wiederholung kommt dabei der Straftatbestand nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JuSchG in Betracht.⁴²

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 14a JuSchG begeht ein Veranstalter oder Gewerbetreibender eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 5 oder 6 JuSchG einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für alkoholische Getränke bzw. Tabakerzeugnisse vorführt.

Im Falle indizierter und schwer jugendgefährdender Filme kommt der Straftatbestand nach § 27 Abs. 1 JuSchG in Betracht. § 27 Abs. 1 JuSchG bestraft einen Verstoß gegen Vertriebs- und Werbeverbote (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG), die Listenveröffentlichung zum Zwecke der geschäftlichen Werbung (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), die geschäftliche Werbung unter Hinweis auf das Indizierungsverfahren (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) sowie die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Entscheidung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz über die Aufnahme eines Mediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG).

Die Geldbuße beträgt im Fall der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten bis zu 50.000 Euro (§ 28 Abs. 5 S. 1 JuSchG). Die genannten Straftatbestände sehen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Im Falle der fahrlässigen Begehung der Straftatbestände des § 27 Abs. 1 JuSchG (ausgenommen davon ist § 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG) kommt eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen in Betracht (§ 27 Abs. 3 JuSchG).

Die Vorführung eines Films gegenüber einem öffentlichen oder minderjährigen Publikum kann außerdem unter den Straftatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 Strafgesetzbuch (StGB)⁴³ fallen. Das darin sanktionierte Verhalten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet. Von diesem Straftatbestand erfasst sind insbesondere Filme, die grausame oder

42 Für den Fall, dass auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages – etwa im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen im Wahlkreis – Filmveranstaltungen planen, sind auch dafür alle geschilderten Vorschriften einzuhalten. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages genießen nach Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG zwar Immunität, d.h. sie können wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden – es sei denn, sie würden bei Begehung der Tat oder am darauffolgenden Tag festgenommen. Ob aber Ordnungswidrigkeiten unter den Schutz der Immunität fallen, ist in der Literatur umstritten. Näher dazu siehe z. B. mit Verweis auf den Wortlaut des Art. 46 Abs. 2 GG und auf die Rechtsprechung Leisner, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 46 Rn. 5 sowie mit Verweis auf den Sinn der Immunität Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL, Januar 2026, Art. 46 Rn. 64. Letzterer führt auch die Praxis des Deutschen Bundestages an, wonach der Bundestag davon ausgeht, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht unter die Immunität fällt.

43 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer verherrlichenden oder verharmlosenden Art schildern oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Auch die Verwirklichung weiterer Straftatbestände nach den §§ 184 ff. StGB kommt in Betracht.

* * *